

Frauenfeld, 27. März 2020

Entscheid Nr. 24

BOA/PG Nr. 2020.01-011

Politische Gemeinde Altnau Gewässerraumlinienplan Mülibach, Abschnitt Laubacker

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Altnau am 3. Dezember 2019 erlassene Gewässerraumlinienplan Mülibach, Abschnitt Laubacker wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Altnau, Bauverwaltung, Scherzingerstrasse 2, 8595 Altnau, unter Beilage von zwei Dossiers Gewässerraumlinienplan Mülibach, Abschnitt Laubacker, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Holinger AG, Schaffhauserstrasse 85, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage von zwei Dossiers Gewässerraumlinienplan Mülibach, Abschnitt Laubacker, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 ersuchte der Gemeinderat Altnau um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Der Gewässerraumlinienplan Mülibach, Abschnitt Laubacker, wurde mit Bericht vom 18. September 2019 durch das Amt für Raumentwicklung vorgeprüft. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die knappe Kapazität der Eindolung Laubacker südlich von Altnau führte in der Vergangenheit mehrfach zu Überflutungen im Baugebiet von Altnau. Die Gemeinde Altnau beabsichtigt mit einem Hochwasserschutzprojekt dieses hochwasserschutztechnische De-

2/2

fizit des Mülibachs durch eine Ausdolung des Mülibachs zu beheben. In diesem Zusammenhang wird im Projektabschnitt auch der Gewässerraum für den Mülibach (Gewässer Nr. 04.05) nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Mit dem Gewässerraumlinsenplan Mülibach, Abschnitt Laubacker, erfolgt die Ausscheidung des Gewässerraums gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSN) durch die Festlegung von Gewässerraumlinsen. Der Perimeter des Gewässerraumlinsenplans Mülibach entspricht demjenigen des Hochwasserschutzprojektes und betrifft einen rund 300 Meter langen Abschnitt des Mülibachs im Gebiet Laubacker.

Die gewählte Gewässerraumbreite von mind. 11.0 m am Mülibach erfüllt die Anforderungen von Art. 41a GSchV. Der Gewässerraum wird aufgrund der lokalen Verhältnisse auf teilweise 15.6 m erhöht. Dies wurde aufgrund der benötigten Böschungsneigungen im Planungsbericht erläutert und ist gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV und aus kantonalen Sicht gerechtfertigt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass, sobald das kantonale Geodatenmodell zu dieser Thematik vorliegt, die Geodaten zum grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum abzugeben respektive nachzureichen sind.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden gegenüber dem Gewässerraumlinsenplan Mülibach, Abschnitt Laubacker keine Vorbehalte angebracht. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. MRZ. 2020